

B.6 Übernahmerelevante Angaben (gemäß §§ 289a, 315a HGB)

Zusammensetzung des gezeichneten Kapitals

Das gezeichnete Kapital von 132.627.126 € ist eingeteilt in 41.037.328 auf den Inhaber lautende Stückaktien zum rechnerischen Wert von 3,23 € je Aktie. Jede Aktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme.

Beschränkungen, die Stimmrechte oder die Übertragung von Aktien betreffen

Beschränkungen des Stimmrechts über gesetzliche Beschränkungen – etwa nach §§ 136, 71b AktG – hinaus sowie Beschränkungen zur Übertragung von Aktien sind uns nicht bekannt.

Beteiligungen am Kapital, die 10 Prozent der Stimmrechte überschreiten

Die Investment-Gesellschaft Cevian Capital II GP Limited, St. Helier, Jersey, Channel Islands, hat uns am 12. November 2021 mitgeteilt, dass ihre Beteiligung am 9. November 2021 nunmehr 26,67 Prozent der Stimmrechte an unserem Kapital beträgt. Diese Stimmrechte wurden Cevian Capital II GP Limited nach § 34 WpHG über Cevian Capital Partners Limited mit 24,98 Prozent der Stimmrechte zugerechnet.

Die Investment-Gesellschaft ENA Investment Capital LLP, London, Vereinigtes Königreich, hat uns am 7. November 2020 mitgeteilt, dass ihre Beteiligung per 6. November 2020 12,00 Prozent der Stimmrechte an unserem Kapital beträgt. Diese Stimmrechte werden nach § 34 WpHG Herrn George Kounelakis, geboren am 13. November 1973, zugerechnet.

Aktien mit Sonderrechten

Aktien mit Sonderrechten, die Kontrollbefugnisse verleihen, bestehen nicht.

Stimmrechtskontrolle von Mitarbeiteraktien bei mittelbarer Kontrollrechtsausübung

Im Rahmen eines Mitarbeiteraktienprogramms bestehen Beteiligungen von aktuellen und ehemaligen Arbeitnehmern am Kapital der Gesellschaft, die ihre Kontrollrechte nicht unmittelbar ausüben, sondern einem ihre Interessen wahrnehmenden Aktionärsverein übertragen haben. Die Vollmachten können jederzeit widerrufen werden. Zum Stichtag waren insgesamt 17.746 Stimmrechte auf den Verein übertragen.

Gesetzliche Vorschriften und Bestimmungen der Satzung über die Ernennung beziehungsweise Abberufung der Vorstandsmitglieder und Änderungen der Satzung

Für die Bestellung und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands gelten die gesetzlichen Bestimmungen in Artikel 39 SE-VO, § 16 SE-Ausführungsgesetz, §§ 84, 85 AktG sowie § 8 der Satzung der Bilfinger SE. Danach werden Mitglieder des Vorstands vom Aufsichtsrat für höchstens fünf Jahre bestellt. Wiederbestellungen sind zulässig. Der Aufsichtsrat kann ein Vorstandsmitglied abberufen, wenn ein wichtiger Grund für die Abberufung besteht. Der Aufsichtsrat entscheidet über Bestellung oder Abberufung eines Vorstandsmitglieds mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit auch in einer zweiten Abstimmung gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Für Änderungen der Satzung der Bilfinger SE gelten die gesetzlichen Bestimmungen in Artikel 59 Abs. 1 SE-VO, §§ 133, 179 AktG sowie § 21 Abs. 2 der Satzung der Bilfinger SE. Danach ist für die Änderung der Satzung eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beziehungsweise, sofern mindestens die Hälfte des Grundkapitals vertreten ist, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ausreichend. Dies gilt nicht für die Änderung des Gegenstands des Unternehmens, für einen Beschluss gemäß Artikel 8 Abs. 6 SE-VO sowie für Fälle, für die eine größere Stimmen- oder Kapitalmehrheit gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist. Gemäß § 25 der Satzung ist der Aufsichtsrat ermächtigt, Abänderungen und Ergänzungen, die nur die Fassung der Satzung betreffen, zu beschließen.

Befugnisse des Vorstands zum Rückkauf und zur Ausgabe von Aktien

Die Hauptversammlung vom 11. Mai 2022 hat die von der Hauptversammlung vom 24. Mai 2017 beschlossene Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien aufgehoben. Die Ermächtigungen im Hauptversammlungsbeschluss vom 24. Mai 2017 zur Verwendung erworbener eigener Aktien bleiben davon unberührt. Die Hauptversammlung vom 11. Mai 2022 hat den Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 10. Mai 2027 eigene Aktien der Gesellschaft im Umfang von bis zu 10 Prozent des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung bestehenden Grundkapitals der Gesellschaft zu erwerben. Dies galt unter der Maßgabe, dass auf die aufgrund dieser Ermächtigung zu erwerbenden Aktien zusammen mit anderen Aktien der Bilfinger SE, welche die Bilfinger SE bereits erworben hatte und noch besaß oder die ihr gemäß §§ 71d und 71e AktG zuzurechnen waren, zu keinem Zeitpunkt mehr als 10 Prozent des Grundkapitals der Bilfinger SE entfallen. Die Gesellschaft hielt aus früheren Aktienrückkaufprogrammen zu dem Zeitpunkt noch 268.125 eigene Aktien (rund 0,50 Prozent des Grundkapitals).

Für die Verwendung der zurückgekauften Aktien kommen alle nach der Ermächtigung der ordentlichen Hauptversammlung vom 11. Mai 2022 zulässigen Zwecke in Betracht. Diese sind in der Einberufungsunterlage zur Hauptversammlung am 11. Mai 2022 erläutert, die auf der Internetseite des Bilfinger SE unter www.bilfinger.com/fileadmin/corporate_webseite/investor_relations/hauptversammlung/2022/Bilfinger_SE_HV-Einladung_2022.pdf zur Verfügung steht.

Der Vorstand der Bilfinger SE beschloss am 13. Mai 2022 mit Zustimmung des Aufsichtsrats, auf Grundlage der von der Hauptversammlung erteilten Ermächtigung ein Aktienrückkaufprogramm ab 1. Juli 2022 zu starten. Im Rahmen des Programms konnten maximal bis zu 4.103.732 eigene Aktien der Bilfinger SE zu einem maximal aufzuwendenden Erwerbspreis (ohne Erwerbsnebenkosten) von 100 Mio. € über die Börse erworben werden. Der Aktienrückkauf orientierte sich an den Regelungen der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 und der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1052 der Kommission.

Der Aktienrückkauf wurde am 23. November 2022 abgeschlossen. Im Zeitraum vom 1. Juli 2022 bis einschließlich 23. November 2022 wurden insgesamt 3.509.863 eigene Aktien (8,55 Prozent des Grundkapitals der Bilfinger SE) zu einem Gesamtwert von 99.999.977,60 € (ohne Erwerbsnebenkosten) erworben. Dies entspricht einem Durchschnittskurs von 28,49 € (ohne Erwerbsnebenkosten) pro zurückerworbener Aktie.

Details zum Aktienrückkaufprogramm sind auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.bilfinger.com/investoren/aktie-bond-und-rating/aktienrueckkauf und in der Einberufungsunterlage zur Hauptversammlung 2022 veröffentlicht.

Zum 31. Dezember 2022 hielt die Bilfinger SE insgesamt 3.630.956 eigene Aktien; dies entspricht einem Anteil von 8,85 Prozent des Grundkapitals der Gesellschaft.

Genehmigtes Kapital

Die Hauptversammlung vom 15. Mai 2018 hat die von der Hauptversammlung vom 8. Mai 2014 beschlossene und in § 4 Abs. 3 der Satzung der Gesellschaft enthaltene Ermächtigung zur Schaffung eines Genehmigten Kapitals (Genehmigtes Kapital 2014) aufgehoben. Durch Beschluss der Hauptversammlung vom 15. Mai 2018 wurde der Vorstand ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis einschließlich zum 14. Mai 2023 um bis zu 66.313.563 € durch einmalige oder mehrmalige Ausgabe neuer, auf den Inhaber lautender Stückaktien zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2018). Die Ausgabe neuer Aktien kann dabei gegen Bar- und / oder Sacheinlagen erfolgen. Die neuen Aktien sind den Aktionären zum Bezug anzubieten. Dem genügt auch ein mittelbares Bezugsrecht im Sinne des § 186 Abs. 5 AktG.

Der Vorstand ist, beschränkt auf neue Aktien mit einem Anteil am Grundkapital von insgesamt bis zu 20 Prozent, ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre unter im Ermächtigungsbeschluss näher bestimmten Voraussetzungen bei Ausgabe der neuen Aktien im Falle von Spitzenbeträgen, zur Gewährung von Bezugsrechten an Inhaber von Wandlungs- und / oder Optionsrechten, die von der Gesellschaft oder einem Konzernunternehmen ausgegeben werden, bei Kapitalerhöhungen gegen Bar- und Sacheinlagen sowie zur Durchführung einer sogenannten Aktiendividende (*scrip dividend*) auszuschließen.

Bedingtes Kapital

Die Hauptversammlung vom 15. April 2021 hat die von der Hauptversammlung am 24. Mai 2017 beschlossene und in § 4 Abs. 4 der Satzung der Gesellschaft enthaltene bedingte Kapitalerhöhung (Bedingtes Kapital 2017) aufgehoben. Durch Beschluss der Hauptversammlung vom 15. April 2021 wurde das Grundkapital um bis zu 13.262.712 € durch Ausgabe von bis zu 4.420.904 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2021). Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Gewährung von Aktien bei Ausübung von Wandlungs- oder Optionsrechten beziehungsweise bei Erfüllung von Wandlungs- und / oder Optionspflichten aus Schuldverschreibungen, die bis zum 14. April 2026 von der Gesellschaft oder einem Konzernunternehmen ausgegeben beziehungsweise garantiert werden. Die Ausgabe der neuen Aktien erfolgt zu dem nach Maßgabe des vorstehend bezeichneten Ermächtigungsbeschlusses jeweils zu bestimmenden Wandlungs- beziehungsweise Optionspreis.

Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber der Schuldverschreibungen von ihren Wandlungs- oder Optionsrechten Gebrauch machen beziehungsweise ihre Verpflichtung zur Wandlung oder Optionsausübung erfüllen und das bedingte Kapital nach Maßgabe der Bedingungen der Schuldverschreibungen benötigt wird. Die aufgrund der Ausübung des Wandlungs- oder Optionsrechts beziehungsweise der Erfüllung der Wandlungs- beziehungsweise Optionspflicht ausgegebenen neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres, in dem sie entstehen, am Gewinn teil.

Kontrollwechselbezogene Vereinbarungen

Zur Finanzierung des Working Capital verfügt Bilfinger über eine bis Dezember 2027 fest zugesagte syndizierte Barkreditlinie in Höhe von 300 Mio. €. Für die Abwicklung des Projekt- und Servicegeschäfts stehen Avalkreditlinien im Volumen von rund 900 Mio. € zur Verfügung; darüber hinaus besteht zur Abwicklung des Geschäfts in Nordamerika ein US Surety Program in Höhe von 750 Mio. US-\$. Bilfinger verfügt außerdem über Schuldscheindarlehen in Höhe von rund 6 Mio. € sowie eine Unternehmensanleihe über 250 Mio. €. Im Fall eines Kontrollwechsels als Folge eines Übernahmeangebots für die Bilfinger SE können, den üblichen Gepflogenheiten im Geschäftsverkehr entsprechend, alle Kreditzusagen vorzeitig fällig gestellt werden.

Entschädigungsvereinbarungen für den Fall eines Übernahmeangebots

Den Vorstandsmitgliedern steht bei einem Kontrollwechsel unter bestimmten weiteren Voraussetzungen ein Sonderkündigungsrecht zu. Bei einer Kündigung infolge eines Kontrollwechsels erhalten die amtierenden Mitglieder des Vorstands keine Abfindung. Nähere Einzelheiten hierzu finden sich im Vergütungsbericht 2022, der der Hauptversammlung 2023 zur Billigung vorgelegt und auf der Internetseite des Unternehmens unter <https://www.bilfinger.com/investoren/corporate-governance/verguetung-vorstand-und-aufsichtsrat/> veröffentlicht wird.